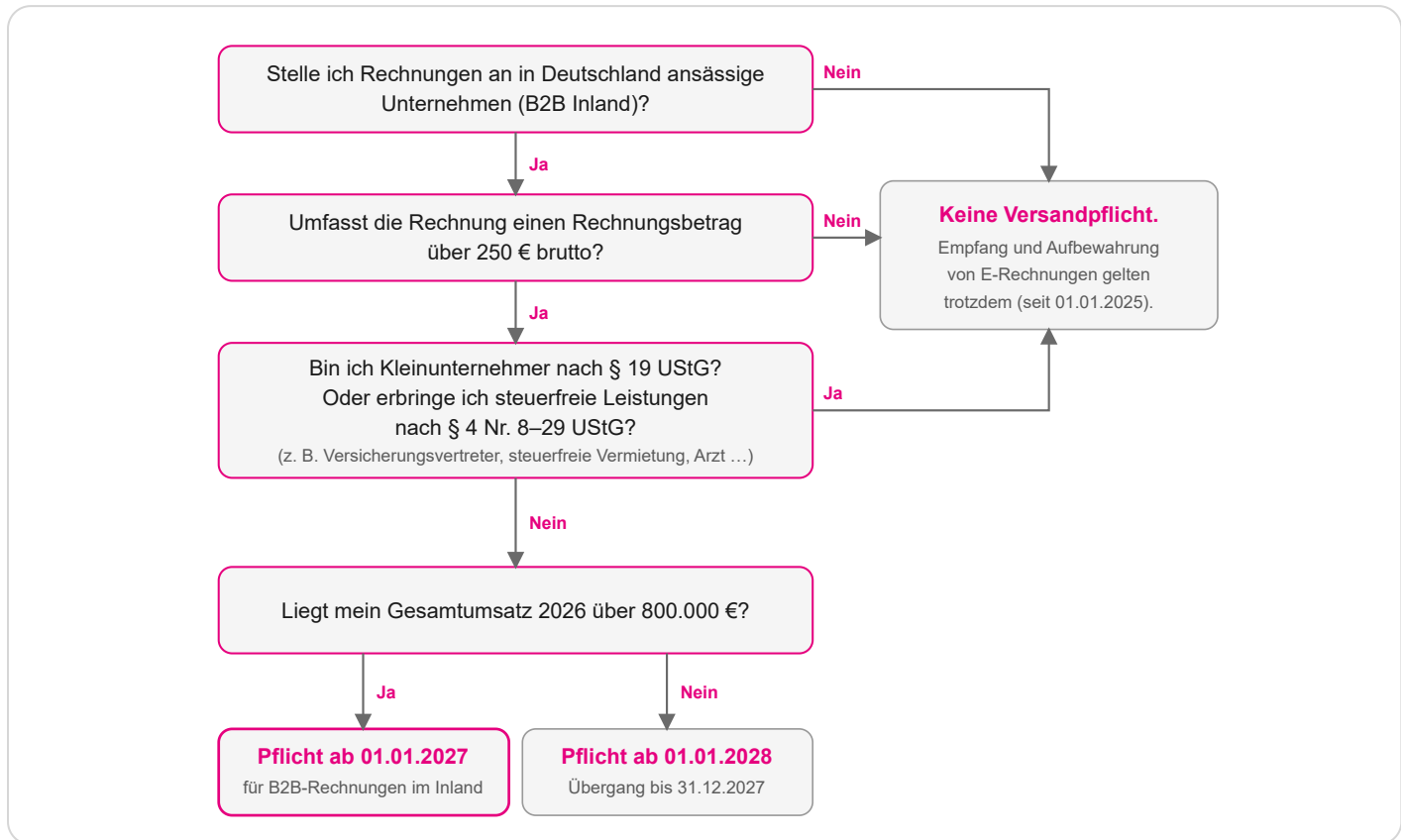


1. Bin ich im Rechnungsausgang betroffen?



Ausnahmen einzelne Rechnungen, die auch bei Pflicht ausgenommen bleiben

Diese Rechnungen dürfen weiterhin als Papier oder PDF ausgestellt werden, auch nach 2028:

- Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto
- Fahrausweise
- steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8–29 UStG
- Rechnungen an Privatpersonen (B2C)
- Rechnungen an Unternehmen im Ausland

Fristen auf einen Blick

Datum	Was gilt
seit 01.01.2025	Empfang und Aufbewahrung von E-Rechnungen, alle Unternehmen
01.01.2027	Versandpflicht für Unternehmen mit Gesamtumsatz 2026 über 800.000 €
31.12.2027	Ende der Übergangsregel für Unternehmen bis 800.000 € Umsatz
01.01.2028	Versandpflicht für alle inländischen B2B-Rechnungen
30.06.2030	Ende mehrerer Nichtbeanstandungsregeln (u. a. Anzahlungen, öffentliche Abgabenbescheide)

2. Empfang gilt seit 01.01.2025 für alle Unternehmen

- ☐ Es gibt eine feste E-Mail-Adresse für Eingangsrechnungen (z. B. rechnung@...), die alle Lieferanten kennen.
- ☐ XRechnung (XML) und ZUGFeRD (PDF mit XML) können geöffnet und gelesen werden, z. B. in DATEV Unternehmen online.
- ☐ Eingehende E-Rechnungen werden vor der Buchung geprüft: Format gültig, Pflichtangaben vollständig, Beträge plausibel.
- ☐ Bei fehlerhaften E-Rechnungen wird eine berichtigte E-Rechnung beim Lieferanten angefordert, denn der Vorsteuerabzug hängt daran.
- ☐ Lieferanten, die noch PDF schicken dürfen (bis 31.12.2027), haben dafür unsere Zustimmung.

3. Versand ab 01.01.2027 bzw. 01.01.2028

- ☐ Die Rechnungssoftware erzeugt XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1.
- ☐ Stammdaten sind vollständig: USt-IdNr. oder Steuernummer, Leitweg-ID bei öffentlichen Auftraggebern, Kundenadressen und E-Mail-Adressen für den Rechnungsversand.
- ☐ Rechnungskorrekturen werden ebenfalls als E-Rechnung ausgestellt (keine Streichungen durch den Empfänger).
- ☐ Dauerrechnungen (Miete, Wartung, Abos) wurden einmal als E-Rechnung gestellt; jede Änderung von Leistung oder Entgelt löst eine neue E-Rechnung aus.
- ☐ Anzahlungs-, Voraus- und Abschlagsrechnungen vor Beginn der Pflicht müssen keine E-Rechnung sein, auch wenn die Leistung erst danach erfolgt. Die Endrechnung ist eine E-Rechnung.

4. Aufbewahrung gilt für alle

- ☐ Der XML-Datensatz wird unverändert, maschinell auswertbar und revisionssicher aufbewahrt, 8 Jahre.
- ☐ Bei ZUGFeRD wird nicht nur das PDF, sondern die ganze Datei mit XML-Teil archiviert.
- ☐ E-Rechnungen bleiben nicht nur im E-Mail-Postfach, sondern liegen im Archiv- oder Buchführungssystem, z. B. DATEV Unternehmen online.

5. Software und Prozesse

- ☐ Rechnungsprogramm, Warenwirtschaft oder Branchensoftware: Hersteller nach E-Rechnungs-Fähigkeit und Zeitplan gefragt.
- ☐ Kunden über die Umstellung informiert (Vorlage auf now-kanzlei.de/erechnung), Lieferanten über die Eingangsadresse.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der NOW-Kanzlei